

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2535

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/7009

Gefahrloser Heimaturlaub von Flüchtlingen und kein Ende

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellenden: In der vergangenen Legislaturperiode erklärte die Landesregierung in drei Antworten (Drucksachen 6/5281, 6/5645 und 6/5971) auf drei Kleine Anfragen, über die Anzahl und die Länge von Heimaturlauben von Flüchtlingen keine Informationen zu besitzen, und verwies wegen der Überprüfung des dadurch indizierten Wegfalls des Asylgrunds auf die Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Immerhin räumte die Landesregierung ein, dass Reisen von Asylberechtigten zu Urlaubszwecken in ihre Heimatländer ein Indiz dafür sein können, dass bei dem Flüchtling keine Furcht vor Verfolgung vorliegt. Reisen in den Verfolgerstaat könnten nach einer Einzelfallprüfung des BAMF zur Aberkennung des Schutzstatus führen (Drucksache 6/5281, Antwort auf Frage 5). Von Juni bis August 2022 wurde der Missstand der Heimaturlaube in besonderem Maße erneut in den Medien thematisiert.

Frage 1: Was hat die Landesregierung seit ihren o. g. genannten Antworten aus der sechsten Legislaturperiode unternommen, um die bei ihr seinerzeit nicht vorhandenen Daten zu bekommen?

zu Frage 1: Wie bereits mit den Antworten zu den Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage Nr. 2274 (Drucksache 6/5645) und zu den Fragen 1 bis 4 der Kleinen Anfrage Nr. 2390 (Drucksache 6/5971) mitgeteilt, wird der Schutzstatus von Asylberechtigten ausschließlich durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) überprüft. Insofern ist es nicht Aufgabe der Landesregierung, dazu erforderliche Daten zu beschaffen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie greift auf Daten der Bundesagentur für Arbeit zurück. Die erbetenen Daten werden entsprechend bundesgesetzlicher Regelungen nicht erhoben (siehe Antwort zu Frage 2).

Frage 2: Wie oft wurde von 2015 bis dato Ortsabwesenheit, z. B. zu Urlaubszwecken, von anerkannten Asylbewerbern in Brandenburg beim zuständigen Jobcenter, der Agentur für Arbeit oder der Ausländerbehörde angemeldet, wie oft wurde diese genehmigt und jeweils wie lange?

zu Frage 2: Wie bereits mit der Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage Nr. 2127 (Drucksache 6/5281) mitgeteilt, liegen der Landesregierung hierzu keine Daten vor.

Eingegangen: 02.02.2023 / Ausgegeben: 07.02.2023

Laut der Rückmeldung der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit liegt dazu auch dort keine statistische Datenlage vor.

Frage 3: Wie viele der anerkannten Asylbewerber reisten von 2015 bis dato kurzfristig in ihre Herkunftsländer, für wie viele Tage waren sie jeweils abwesend und wer finanzierte diese Reisen?

zu Frage 3: Wie bereits mit der Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage Nr. 2127 (Drucksache 6/5281) mitgeteilt, liegen der Landesregierung hierzu keine Daten vor.

Frage 4: Warum beantragt die Landesregierung im Bundesrat keine Bundesratsinitiative zur Einfügung der Regelvermutung des Nichtbestehens bzw. Wegfalls des Asylgrunds und zum Entfallen einer etwaig bestehenden Duldung durch Heimaturlaub von Asylberechtigten?

zu Frage 4: Wie bereits mit der Antwort zu Frage 1 mitgeteilt, ist die Überprüfung des Schutzstatus Aufgabe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Zum Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Rechtsstellung wird auf die Regelungen des Abschnittes 8 des Asylgesetzes verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) gemäß § 60a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes mit Ausreise erlischt und eine Duldungsbescheinigung nicht zur Wiedereinreise berechtigt. Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen besteht kein Bedarf für eine Bundesratsinitiative im Sinne der Fragestellung.